



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung SKE (Ordnungssystem 2012), **Aktualisierung 2015**

Aktenbildende Stelle	Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE)
Anbietende Stelle	Generalsekretariat (GS) UVEK im Auftrag der SKE
Datum Genehmigung	13. Mai 2015

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In Folge von Anpassungen an der Struktur des vom BAR 2013 abgenommenen OS SKE, welche das GS UVEK im Auftrag der SKE vorgenommen hat, wurde das OS erneut zur prospektiven Bewertung eingereicht (Aktualisierung 2015). Bei den strukturellen Anpassungen handelt es sich vor allem um eine Reduzierung bzw. Verflachung des OS durch Zusammenführung und Umbenennung von (Haupt-)Gruppen und Rubriken, was vornehmlich aus den Erkenntnissen der Einführung und Anwendung des OS SKE seit 2013 resultierte.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (GS-WBF)

Die Aufgaben der SKE sind in Artikel 40a^{bis} des Eisenbahngesetzes (EBG) und im Geschäftsreglement SKE vom 15. März 2013 näher geregelt. Es sind im Wesentlichen die drei nachfolgenden Funktionen:

- Überprüfung und Gewährleistung des diskriminierungsfreien Netzzugangs durch Klageverfahren, Anzeigen sowie Untersuchungen von Amtes wegen;
- Markt- und Diskriminierungsmonitoring;
- Internationale Kooperationen: Koordination mit den Regulierungsstellen der Güterverkehrskorridore 1 und 2, Kontaktpflege mit den europäischen Regulierungsbehörden.¹

Die zentrale Aufgabe der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr liegt in der Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Infrastrukturbetreibern und den Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche die Gewährung des Netzzugangs und die Berechnung des Trassenpreises² (d.h. des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur) betreffen. Gegen die Regelung des Netzzuganges, welche jeweils im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten wird, kann bei der SKE Klage eingereicht werden. Die Kommission entscheidet auf Antrag alle Streitigkeiten, welche eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Zusammenhang mit tarifären (z.B. Trassenpreise) und nicht tarifären (z.B. Trassenzuteilung)

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht SKE 2013, S. 6-7, http://www.ske.admin.ch/files/taetigkeitsbericht2014/SEK_Taetigkeitsbericht_2013_Web.pdf (27.04.2015).

² Der Trassenpreis ist das Entgelt, welches die Bahnen für die Benützung der Schieneninfrastruktur in der Schweiz bezahlen müssen. Vgl. Medienmitteilung UVEK, *Bundesrat führt Aussprache über Trassenpreise im Güterverkehr*, vom 18.09.2009, <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-29111.html> (20.01.2016).

Massnahmen beinhalten. Darüber hinaus kann die SKE seit Inkrafttreten der Bahnreform 2.2 per 1. Juli 2013 bereits bei Verdacht einer Verhinderung und/oder Diskriminierung des Netzzuganges ein Verfahren von Amtes wegen einleiten.

Gegen die Urteile der SKE kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

3 Ergebnis der Bewertung

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick zu den Ergebnissen der Bewertung und ihrer Begründung.

Das GS UVEK bewertete im Auftrag der SKE die Rubriken *Allgemeines* und *Verschiedenes* im gesamten Ordnungssystem als nicht archivwürdig (r+a N). Diese Praxis wird mit der Tatsache begründet, dass künftig wenig bis keine Unterlagen unter diesen Positionen registriert, sondern den entsprechenden Rubriken und Dossiers jeweils direkt und präzise zugeordnet werden. Dieser Handhabung kommt entgegen, dass ausschliesslich das Sekretariat der SKE Unterlagen im OS SKE registrieren und bearbeiten wird.

Im Bereich der übergreifenden, strategischen und operativen sowie unterstützenden Aufgaben der SKE (**Hauptgruppen 0 Führung und Querschnittsaufgaben und 1 Support und Ressourcen**) wurden aus rechtlich-administrativer und historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht nur wenige Unterlagen für die Archivierung bestimmt. Dies begründet sich insbesondere durch den Umstand, dass mit der engen organisatorischen und inhaltlichen Anbindung der Kommission an das Generalsekretariat des UVEK und das Bundesamt für Verkehr die Zuständigkeit und Federführung bei Geschäften und Aufgaben in vielen Fällen nicht bei der SKE liegen. So werden beispielsweise die Aufgaben im Bereich Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Informatik, Logistik usw. vornehmlich durch das GS UVEK besorgt und auch bei der übergreifenden Zusammenarbeit (national, international) besteht mehrheitlich keine Federführung SKE bzw. leistet die Kommission keine eigenen aktiven Beiträge.

Einzig die Rubriken *01 (rechtliche) Grundlagen*, *02 Strategische Planung* (darin: Geschäftsstrategie, Geschäftsreglement) und *03 Operative Führung* (darin: Kommissionssitzungen, Geschäftsbericht) wurden aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet (Kriterium *Rechtliche Relevanz* bzw. *Nachweis der Geschäftspraxis*).

In den Hauptgruppen **2 Streitigkeiten aus Netzzugang**, **3 Untersuchungen von Amteswegen** und **4 Marktaufsicht** wurden mit Hinweis auf den Nachweis der Aufgabenwahrnehmung der SKE gemäss gesetzlichem Auftrag bzw. der Gewährleistung der Rechtssicherheit (bei *2 Streitigkeiten aus Netzzugang*) sämtliche Rubriken aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet.